

RS Vwgh 1994/8/30 94/05/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1994

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs9;

BauRallg;

Rechtssatz

Aus § 118 Abs 9 NÖ BauO 1976 läßt sich kein subjektiv-öffentliches Recht des Anrainers ableiten, vor einem Verlust an "Lebensqualität" geschützt zu werden, welcher mit der Errichtung zusätzlicher Wohngebäude verbunden sein mag, solange nicht Immissionen zu befürchten sind, denen nach dieser Bestimmung aus der Sicht des Anrainers Bedeutung beizumessen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050032.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>